

III. Zusammensetzung der Volksvertretung.

§ 174.

Das Zweikammersystem¹.

In den ältern landständischen Körperschaften bestanden meistens mehrere für sich berathende und beschliessende Kurien nebeneinander, welche in ihrer Einheit den Landtag ausmachten. Die Zahl der Kurien war verschieden, gewöhnlich waren es ihrer drei: Prälaten, Ritter, Städte. In den grössern Territorien kam noch eine Herrenkurie hinzu, hie und da war auch der Bauernstand vertreten. In der altwürttembergischen Verfassung, wo es an einer Ritterkurie fehlte, sassen Prälaten und Abgeordnete der Aemter auf verschiedenen Bänken, bildeten aber einen einzigen Abstimmungskörper, welcher nach Majorität beschloss.

Durch eine besondere geschichtliche Entwicklung hatte sich sehr früh in England die Eintheilung des Parlaments in zwei Häuser herausgebildet, indem zum concilium magnum der Lords seit König Eduard I. das Haus der Gemeinen hinzutrat, in welchem sich die Ritter der Grafschaft mit den Vertretern der Städte vereinigten. Seitdem die englische Verfassung das Vorbild aller gesitteten Völker der alten und neuen Welt geworden ist, hat diese Eintheilung der Volksvertretung in zwei Häuser überall Eingang gefunden. Gegenwärtig besitzen sie nicht nur alle grössern konstitutionellen Monarchien, sondern dieselbe ist auch in das republikanische Staatsrecht übergegangen. In Deutschland fand diese Form der Volksvertretung leicht Eingang, weil sie sich an das Kuriensystem der alten Landtage anknüpfen liess und durch das massgebende Vorbild Englands, sowie der französischen charte constitutionelle vom 4. Juni 1814 empfohlen wurde. Sämmtliche grössern und mittlern Staaten haben das Zweikammersystem angenommen, so Preussen, Bayern, Sach-

¹ Epochemachend für das Zweikammersystem auf dem Kontinente wurde Montesquieu, *L'esprit des lois*, Kap. VI. B. XI. Für das Zweikammersystem sprechen sich fast alle bedeutenden politischen Denker aus: de Lolme, *Const. of England*. B. I. ch. 3. Benjamin Constant, *Cours de politique const.* T. I. ch. 4. Dahlmann, *Politik* S. 131 ff. Frhr. v. Stein, (*Pertz, Leben B. V.* S. 35.) Franz Lieber, *Ueber bürgerliche Freiheit* S. 163—169. (Vom republikanisch-amerikanischen Standpunkte.) Staatsrechtlich zu vergleichen: Stahl, *a. a. O.* B. II. Abth. 2. S. 119 ff. Bluntschli, *Allg. Staatsr.* B. V. Kap. 6. Zöpfl, *Grundsätze* B. II. § 360. S. 290. v. Held, *B. II.* S. 464—472. H. A. Zachariä, *D. St. u. BR.* B. I. § 113. S. 629.

sen, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt. Von den im Jahre 1866 erloschenen Staaten besass es das Königreich Hannover, während es der kurhessischen Verfassung fremd geblieben war. Den kleinern deutschmonarchischen Staaten fehlte es durchweg an dem politischen Material für die Bildung einer ersten Kammer sodass sie sich mit Einer Kammer begnügen mussten. Ohne uns mit den politischen Vorzügen dieses oder jenes Systems zu beschäftigen, heben wir hier nur die eigenthümlichen staatsrechtlichen Grundsätze des Zweikammersystems hervor.

Beide Abtheilungen der Volksvertretung bestehen als zwei Kollegien nebeneinander, welche nach ihrer eigenen Kollegialverfassung selbständig berathen und beschliessen, aber doch insofern wieder eine Einheit bilden, dass sie nur gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen werden können. Fundamentalsatz des Zweikammersystems ist, dass beide Kammern in allen zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten vollständig übereinstimmen müssen, wenn ihre Beschlüsse, der Regierung wie dem Volke gegenüber, als verfassungsmässiger Ausdruck des Willens der Volksvertretung, als Volkswille in staatsrechtlichem Sinne gelten sollen. In negativer Beziehung genügt dagegen schon der Widerspruch eines Hauses, um eine der Zustimmung der Volksvertretung bedürftige Massregel zurückzuweisen. Wenn beide Kammern sich über eine Vorlage nicht einigen können, so ist kein Beschluss zu Stande gekommen, doch giebt es in einzelnen Verfassungen Vorschriften, welche den Zweck haben, eine Einigung beider Kammern herbeizuführen. So werden in Württemberg und Baden, wenn das von der zweiten Kammer angenommene Budget von der ersten Kammer abgelehnt ist, die Stimmen in beiden Kammern zusammengezählt und nach der Mehrzahl sämmtlicher Stimmen wird alsdann der Ständebeschluss gefasst. Auch wird in Württemberg, wenn die eine Kammer nicht vollständig zusammenkommt, dieselbe als einwilligend in die Beschlüsse der andern angesehen. Strenger wird der Fundamentalsatz des Zweikammersystems in Preussen gewahrt, wo eine Durchzählung der Stimmen beider Kammern unbekannt ist. Nur in zwei ausserordentlichen Fällen findet in Preussen eine wirkliche Vereinigung beider Häuser der Volksvertretung statt, um einen gemeinsamen Beschluss zu fassen, nemlich wenn über die Frage der Nothwendigkeit einer Regentschaft zu entscheiden ist

(S. 259) und wenn der Volksvertretung die Befugniss zusteht, einen Regenten zu wählen (S. 262 Das Zusammentreten beider Häuser zu bloß formellen Geschäften ohne Beschlussfassung, wie bei der Eröffnung und der Schliessung des Landtages, bei der Ableistung des Verfassungseides von Seiten des Königs oder Regenten, kann als Ausnahme von der Regel nicht angesehen werden.

In der Regel steht es der Staatsregierung frei, welchem von beiden Häusern sie ihre Vorlagen zuerst zugehen lassen will. Nur Finanzgesetzentwürfe und Staatshaushaltsetats müssen dem Abgeordnetenhaus zuerst vorgelegt werden. Bei dem Staatshaushaltsetat beschränkt sich die Befugniss der ersten Kammer in der Regel darauf, denselben im Ganzen anzunehmen oder abzulehnen, Abänderungsvorschläge in Betreff der einzelnen Positionen zu machen, ist ihr nicht gestattet. Sonst sind in der Regel die Rechte beider Kammern völlig gleich.

§ 175.

Zusammensetzung der ersten Kammer oder des Herrenhauses.

Bei der Neubildung erster Kammern in Deutschland hielt man sich wenigstens äusserlich an das Vorbild Englands und wollte darin vorzugsweise den hohen grundbesitzenden Adel vertreten sehen. In den süddeutschen Staaten, wo zahlreiche mediatisirte Häuser den neugeschaffenen Staatskörpern einverleibt worden waren, bildeten diese den Hauptbestandtheil der sog. »Kammer der Standesherrn«, so in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt. Hier war ein wirklich hoher Adel oder Herrenstand vorhanden. Der ritterschaftliche Adel wurde daher, seiner eigentlichen Stellung gemäss, zumeist in die zweite Kammer verwiesen (»der Ritterstand ist der Mittelstand«), so in Bayern, Württemberg, Hessen-Darmstadt. In Baden zog man dagegen die sog. grundherrlichen Elemente mit den Standesherrn in die erste Kammer. In Norddeutschland, wo es fast ganz an einem hohen Adel fehlte, wurde der Ritterschaft eine vorwiegende Bedeutung überall in der ersten Kammer eingeräumt, so in Hannover, im Königreich Sachsen, obgleich sie in letzterem auch zugleich in der zweiten Kammer vertreten war. Neben den Elementen, welche der englischen erblichen Pairie nachgebildet waren, fehlte es aber nirgends an Mitgliedern, welche durch königliche Ernennung oder ihr Amt auf Lebenszeit berufen waren. Sowohl in Nachahmung Englands, wie in Erinnerung an

die Prälatenkurien der alten Landstände, wurden hohe Würden-träger der Kirche in die erste Kammer gezogen, so in Bayern, Baden, Hessen-Darmstadt, Sachsen. Zu den katholischen Bischöfen kamen höhere evangelische Geistliche, Generalsuperintendenten, Prälaten. Eine Anomalie ist es, dass in der württembergischen Verfassung der Landesbischof in die zweite Kammer verwiesen ist. Den Universitäten wurde bald in der ersten, bald in der zweiten Kammer eine Vertretung gegeben. Ausserdem wurde dem Staatsoberhaupte regelmässig das Recht eingeräumt, einzelne hervorragende Männer ohne jede Rücksicht auf Beruf und Stand, auf Lebenszeit (»aus Allerhöchstem Vertrauen«) in die Kammer zu berufen, doch wurde regelmässig diese Zahl beschränkt oder sollte wenigstens einen bestimmten Procentsatz der erblichen Mitglieder nicht übersteigen. In mehreren Staaten wurden auch die Vertreter der grossen Städte in die erste Kammer gezogen. In Preussen giebt es nur erbliche oder auf Lebenszeit berufene Mitglieder des Herrenhauses. Die mit einem Präsentationsrechte versehenen Verbände haben kein Wahlrecht, sondern nur das Recht, der Krone einen Vorschlag zu machen. Auch für die präsentirten Mitglieder ist in Preussen die königliche Ernennung der einzige Rechtsgrund ihrer Mitgliedschaft.

Zur Ausübung des Stimmrechtes in der ersten Kammer ist das Vorhandensein gewisser Eigenschaften nothwendig, welche ebenso von den Mitgliedern der zweiten Kammer erfordert werden: Staatsangehörigkeit, ein bestimmtes Alter (gewöhnlich das vollendete 30. Jahr, bei den Prinzen des Hauses genügt die Volljährigkeit) Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte. Abwesenheit gewisser Hindernisse, wie das Stehen unter Kuratel, Konkurs, Staatsdienst bei einem ausserdeutschen Staate, Wohnsitz innerhalb des betreffenden Staates¹. Wo nicht besondere Verfassungsbestimmungen

¹ Dies wird z. B. von den Mitgliedern des preussischen Herrenhauses ausdrücklich verlangt. Durch Verlegung des Wohnsitzes ausserhalb Preussens geht die Mitgliedschaft nicht verloren, aber das Stimmrecht ist so lange suspendirt, bis das betreffende Mitglied seinen Wohnsitz wieder in Preussen einnimmt. Daher kann es nicht gebilligt werden, wenn G. Meyer, a. a. O. S. 227 sagt: »Wo die Einzelverfassungen Wohnsitz innerhalb des betreffenden Staates vorschreiben, genügt jetzt ein Wohnsitz im deutschen Reiche«. Für die Ausübung der aktiven staatsbürgerlichen Rechte in einem Einzelstaate ist jede Landesverfassung berechtigt, Wohnsitz innerhalb ihres Staatsgebietes zu fordern, ohne dadurch mit dem Freizügigkeitsgesetze in Widerspruch zu treten. Dagegen wäre es allerdings der engern Verbindung der deutschen Staate untereinander entsprechend, wenn man sich auch zur Ausübung des Stimmrechtes mit dem Wohnsitze innerhalb des deutschen Reiches begnüge.

entgegenstehen, ist anzunehmen, dass auch ein lebenslängliches Mitglied der ersten Kammer berechtigt ist, auf seine Stelle jeder Zeit zu verzichten. Die Lebenslänglichkeit bildet nur den Gegensatz zu einer periodischen, begrenzten Zeitdauer des Amtes. Wie der lebenslänglich angestellte Staatsdiener sein Amt, ja wie das Staatsoberhaupt selbst die erhabenste Stelle im Staate jeder Zeit aufgeben kann, so kann eine solche Befugniss auch einem Mitgliede der ersten Kammer nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht abgesprochen werden.

§ 176.

Zusammensetzung der zweiten Kammer oder des Abgeordneten- hauses.

Während bei der Zusammensetzung der ersten Kammer die königliche Ernennung, die Erblichkeit, die Lebenslänglichkeit der Mitglieder vorwiegt, ist die zweite Kammer überall vorherrschend eine Wahlkammer. Dasselbe ist auch da der Fall, wo überhaupt nur Eine Kammer besteht, doch pflegt hier das vorherrschende Element der allgemeinen Volkswahlen durch einen Zusatz von besonders qualificirten Abgeordneten ermässigt zu sein; so werden den Grossgrundbesitzern, welche jetzt meistens an die Stelle der Rittergutsbesitzer getreten sind, den Höchstbesteuerten, den Geistlichen u. s. w. eine bestimmte Anzahl von Abgeordneten eingeräumt, um diesen bedeutsamen, aber numerisch in der Minderzahl befindlichen Elementen den ihnen entsprechenden Einfluss zu sichern. In vielen Verfassungen sind die Städte und die Landgemeinden als Wahlkörper getrennt. Hie und da wird auch grösseren Städten eine besondere Vertretung in den zweiten Kammern eingeräumt. Bisweilen wird der gemeinsame Landtag aus Sonderlandtagen zusammengesetzt, so in Koburg und Gotha, so in Waldeck und Pymont. Wo das allgemeine Wahlrecht in eine Landesverfassung eingedrungen ist, ist dasselbe regelmässig durch das sog. Dreiklassensystem (vergl. darüber Anmerkung am Ende des §) ermässigt, so in Preussen und Oldenburg. Im ganzen besteht eine solche Mannigfaltigkeit in der Zusammensetzung beider Kammern, dass auf eine in der Schlussanmerkung versuchte kurze statistische Uebersicht verwiesen werden muss, während hier nur die allgemeinen juristischen Principien über Wahl und Wahlrecht erörtert werden können.

Die Vorschriften über die Wahlen sind theils in der Verfassungsurkunde, theils in besonderen Wahlgesetzen enthalten.

Das aktive Wahlrecht kann nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen ausgeübt werden. Dahin gehören: a. Staatsangehörigkeit. Selbst Angehörige anderer deutscher Staaten sind vom Wahlrechte ausgeschlossen, Aufenthalt und Wohnsitz in einem Staate reichen nicht aus; b. männliches Geschlecht; c. ein bestimmtes Alter, gewöhnlich 25 Jahre, in Preussen schon das vollendete 24. Jahr, anderwärts genügt schon Volljährigkeit; d. Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, welche nach dem Reichsstrafgesetzbuch § 32—37 nur durch ein ausdrücklich auf den Verlust derselben gerichtetes richterliches Erkenntniss entzogen werden können. Durch Begnadigung können auch die bürgerlichen Ehrenrechte wieder hergestellt werden; e. das aktive Wahlrecht wird überall solchen Personen abgesprochen, welche unter Vormundschaft stehen, sich im Konkurse befinden oder eine öffentliche Armenunterstützung erhalten. Ausser diesen überall vorkommenden Voraussetzungen haben einzelne Verfassungen noch weitergehende Erfordernisse für das aktive Wahlrecht aufgestellt, so das Vorhandensein eines eigenen Hausstandes, wonach alle die ausgeschlossen sind, welche »ohne eigenen Herd bei andern in Kost und Lohn stehen«, wie Dienstboten, Handwerksgesellen (Oldenb. Verf. § 115. Sachsen-Koburg-Gotha § 27 c.), die in Preussen erforderte »Selbstständigkeit« hat nicht diese Bedeutung, sondern bezeichnet nur die Dispositionsfähigkeit (H. Schulze § 160, S. 158), ferner Zahlung einer direkten Steuer an den Staat überhaupt oder sogar einer Steuer von einer gewissen Höhe. Nach dem Reichsmilitärsgesetz vom 2. Mai 1874 § 49 ruht das Wahlrecht für die im aktiven Dienste befindlichen Militärpersonen.

Das Recht, gewählt zu werden, sog. passives Wahlrecht, ist regelmässig an dieselben Voraussetzungen gebunden, wie das aktive; doch werden hie und da höhere Anforderungen gestellt. z. B. ein höheres Alter, gewöhnlich 30 Jahre, Unbescholtenheit, Zahlung eines höhern Steuerbetrags, Besitz der Staatsangehörigkeit während eines bestimmten Zeitraums (1—3 Jahre), bisweilen geringere, indem für das passive Wahlrecht die Zahlung einer direkten Steuer nicht verlangt wird. Ueberall sind die Mitglieder der ersten Kammer von der Wahlfähigkeit ausgeschlossen, da selbstverständlich niemand zugleich Mitglied beider Kammern sein kann.

Zum Zwecke der Wahlen ist das Staatsgebiet in Wahlkreise eingetheilt. Die Feststellung derselben erfolgt regelmässig durch das Gesetz (z. B. preussisches Gesetz betr. die Feststellung der

Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten vom 27. Juni 1860); in anderen Staaten ist die Bildung derselben dem Ermessen der Regierung überlassen, z. B. in Bayern. Die Wahlkreise zerfallen zum Zwecke der Stimmabgabe in Stimmbezirke. Zur Ausübung des Wahlrechtes gehört Wohnsitz in dem betreffenden Stimmbezirke. Die Bestimmungen über das Wahlverfahren sind in den einzelnen deutschen Staaten sehr verschieden. Vor allem wichtig ist die Unterscheidung zwischen dem direkten und indirekten Wahlverfahren, bei ersterem bezeichnen die Wähler die Abgeordneten unmittelbar, bei letzterem findet eine doppelte Wahlhandlung statt, indem die Wähler als sog. Urwähler nur Wahlmänner ernennen, welche dann die Abgeordneten zu wählen haben. In manchen Verfassungen sind beide Verfahren verbunden, indem einzelne Klassen direkt wählen, wie die Grossgrundbesitzer, die Höchstbesteuerten, die Geistlichen (z. B. Braunschweig, Meiningen), während die übrigen Bürger indirekt wählen. Die Abstimmung ist entweder öffentlich oder geheim durch Stimmzettel, welche keine Unterschrift tragen dürfen. Die Ausübung des Stimmrechtes muss in Person geschehen. Die Wahlen erfolgen regelmässig nach absoluter Stimmenmehrheit, doch hie und da auch nach relativer Mehrheit, besonders bei der Wahl von Wahlmännern. Die sonst übliche Wahl von Stellvertretern kommt jetzt nur noch vereinzelt vor. Es steht im Belieben des Erwählten, ob er die auf ihn gefallene Wahl annehmen will oder nicht, doch ist ihm eine bestimmte Frist zur Erklärung gesteckt.

Während die Eigenschaft eines Mitgliedes des Abgeordnetenhauses durch eine gültige Wahl und deren Annahme erworben wird, geht dieselbe für die einzelnen Mitglieder verloren: a. durch freiwillige Niederlegung der Mitgliedschaft, welche stets erlaubt ist, aber nur eine unbedingte sein kann; b. durch Verlust der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften; c. nach vielen Verfassungen, wenn ein Abgeordneter ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist; d) wenn ein Mitglied der zweiten Kammer in die erste berufen wird und dieser Berufung Folge leistet; e. durch Ausschluss zur Strafe, wenn es durch ausdrückliches Erkenntniss der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt wird. Nach manchen Verfassungen steht auch der Versammlung aus bestimmten Gründen ein Recht des Ausschlusses zu (in Braunschweig, in Oldenburg). Für sämtliche Mit-

glieder des Abgeordnetenhauses geht ihre Eigenschaft verloren mit dem Tage des Ablaufes der Legislaturperiode, sowie mit der Auflösung des Hauses.

Anmerkung.

Gegenwärtige Zusammensetzung der Landtage in den monarchischen Einzelstaaten Deutschlands.

A. Staaten mit Zweikammersystem.

1) Preussen. Erste Kammer, jetzt Herrenhaus, beruht auf dem Gesetze vom 7. Mai 1853 und der Verordnung vom 12. Oktober 1854. Das Herrenhaus ist gesetzlich aus erblichen und lebenslänglichen Mitgliedern zusammengesetzt. Die erblichen bestehen: a. aus den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, wenn der König sie beruft; b. aus dem Haupte des fürstlichen Hauses Hohenzollern; c. aus den nach der Bundesakte vom 10. Juni 1815 zur Standschaft berechtigten Häuptern der vormals reichsständischen Häuser in Preussen; d. aus den übrigen nach der Verordnung vom 3. Februar 1847 zur Herrenkurie des Vereinigten Landtages berufenen Fürsten, Grafen und Herren; e. aus denjenigen Personen, welchen das erbliche Recht auf Sitz und Stimme vom Könige durch besondere Verordnung verliehen wird. Zu diesen erblichen Mitgliedern kommen diejenigen, welche der König auf Lebenszeit beruft. Dahin gehören: die Inhaber der vier grossen Landesämter im Königreiche Preussen (Oberburggraf, Obermarschall, Landhofmeister und Kanzler), einzelne Personen, welche der König »aus besonderem Allerhöchstem Vertrauen« beruft, aus Personen, welche ihm von gewissen Verbänden präsentirt werden. Das Präsentationsrecht steht infolge vom § 4 Nr. 1 der Verordnung vom 12. Oktober 1854 zu: a. den evangelischen Stiftern Brandenburg, Merseburg und Naumburg; b. dem für jede Provinz zu bildenden Verbände der darin mit Rittergütern angesessenen Grafen für je einen zu Präsentirenden; c. den Verbänden der durch ausgebreiteten Familienbesitz ausgezeichneten Geschlechter, welche der König mit diesem Rechte begnadigt; d. den Verbänden des alten und befestigten Grundbesitzes. Die Anordnungen über die Wahl der für den alten und befestigten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder, sowie über die Wahl der gräflichen Provinzialverbände, sind durch das vom Könige vollzogene Reglement vom 12. Oktober 1854 ertheilt worden. Schliesslich ist dann die Verordnung »betreffend die definitive Erledigung der Vorbehalte wegen Bildung der Verbände des alten und befestigten Grundbesitzes, der Landschaftsbezirke und wegen Wahl der Seitens dieser Verbände und der Provinzialverbände der Grafen zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses« am 10. November 1865 ergangen. Darnach werden die Landschaftsbezirke des alten und befestigten Grundbesitzes so gebildet, dass auf Preussen 18, auf Brandenburg 15, auf Pommern 13, auf Schlesien 18, auf Posen 7, auf Sachsen 10, auf Westfalen 4, auf die Rheinprovinz 5 Mitglieder kommen (im ganzen 90). Zum alten Grundbesitze sind nur solche Rittergüter zu zählen, welche

zur Zeit der Präsentation seit mindestens 50 Jahren im Besitze einer und derselben Familie sich befinden: zum befestigten Grundbesitze gehören solche Rittergüter, deren Vererbung in der männlichen Linie durch eine besondere Erbordnung, Lehen, Majorat, Minorat, Fideicommiss, fideicommissarische Substitution gesichert ist; e. einer jeden Landesuniversität; die von den Universitäten zu Präsentirenden wählt der Senat aus der Reihe der ordentlichen Professoren; f. denjenigen Städten, welchen der König das Recht der Präsentation beigelegt hat. Die von den Städten zu präsentirenden Vertreter werden von dem Magistrat oder in Ermangelung eines kollegialischen Vorstandes von den übrigen kommunalverfassungsmässigen Vertretern der Städte aus der Zahl der Magistratsmitglieder gewählt. Die Gesamtzahl der Herrenhausmitglieder ist an keine Beschränkung gebunden, vielmehr ist der König befugt, ohne Beschränkung der Zahl, erbliche Mitglieder, sowie lebenslängliche Mitglieder jeder Zeit zu ernennen; auch steht dem Könige das Recht zu, die Anzahl der zur Präsentation berechtigten Familienverbände und Städte nach Gefallen zu vermehren. Das Haus der Abgeordneten ist in Preussen eine reine Wahlkammer. Die Zahl der Mitglieder betrug nach A. 69 der Verfassungsurkunde 350, dazu kamen 1851 zwei Abgeordnete für die Fürstenthümer Hohenzollern, 1857 für die neuen Provinzen 80, sodass gegenwärtig das Abgeordnetenhaus 432 Mitglieder zählt. Das in A. 72 der Verfassung verheissene Wahlgesetz ist bis auf den heutigen Tag noch nicht ergangen. Dagegen bestimmt A. 115, dass bis zum Erlasse eines definitiven Wahlgesetzes die Verordnung vom 30. Mai 1849, »die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend«, in Kraft bleiben soll. Darnach sind die Wahlen zum Hause der Abgeordneten indirekte, d. h. die Abgeordneten werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt. Das allgemeine Wahlrecht aller selbständigen Preussen, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, ist durch das eigenthümliche Dreiklassensystem so modificirt, dass das Gewicht der einzelnen Stimmen ein wesentlich verschiedenes ist. Die Urwähler werden nach Massgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuer in drei Abtheilungen getheilt und zwar in der Art, dass auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. Diese Gesamtsumme wird gemeindeweise berechnet, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahlbezirke getheilt ist, bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden besteht. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesamtsumme fallen. Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen. Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche gar keine Steuern bezahlen. Als Wahlmann ist jeder stimmberechtigte Urwähler wählbar. Zum Abgeordneten ist jeder Preusse wählbar, welcher das 30. Jahr vollendet hat, den Voll-



genuss der bürgerlichen Rechte nicht verloren und 3 Jahre dem preussischen Staatsverbande angehört hat. Die Wahlen erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll auf 3 Jahre. Alles Nähere in meinem preussischen Staatsrechte B. II §§ 159 u. 160.

2) In Bayern heisst die erste Kammer die der Reichsräthe, sie besteht nach der Verfassungsurkunde Tit. VI, §§ 2—5 und dem Gesetz, die Bildung der Kammer der Reichsräthe betreffend, vom 9. März 1828: a. aus den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses; b. den Kronbeamten des Reichs; c. den beiden Erzbischöfen; d. den Häuptionern der ehemals reichsständischen Familien, so lange sie im Besitze ihrer vormaligen reichsständischen, im Königreich belegenen Besitzungen sind; e. einem vom Könige ernannten Bischof und dem Präsidenten des protestantischen Generalkonsistoriums; f. denjenigen Personen, welche der König entweder erblich oder lebenslänglich zu Mitgliedern ernennt. Das Recht dazu wird der König nur adligen Gutsbesitzern verleihen, welche im Königreiche das volle Staatsbürgerrecht und ein mit dem Lehen- oder fideicommissarischen Verbande belegtes Grundvermögen besitzen, von welchem sie an Grund- und Dominicalsteuer in simplio dreihundert Gulden entrichten und wobei eine agnatisch-linealische Erbfolge nach dem Recht der Erstgeburt eingeführt ist. Die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe darf dabei den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen.

Die zweite Kammer war nach der Verfassungsurkunde von 1818 nach sehr künstlich gebildeten Interessengruppen zusammengesetzt (Grundherren, Geistliche, Universitäten, Städte und Märkte u. s. w.). Durch das Gesetz, die Wahl der Landtagsabgeordneten betreffend, vom 4. Juni 1848 ist die Wahl zur zweiten Kammer nach rein numerischen Verhältnissen geordnet, indem auf 31 500 Seelen immer ein Abgeordneter gewählt wird. Die Zahl der Abgeordneten wird auf die einzelnen Kreise durch die Regierung vertheilt. Es werden 4—6 Wahlbezirke in jedem Kreise durch das Ministerium des Innern bestimmt. Wähler ist jeder Staatsangehörige, welcher dem Staate eine direkte Steuer entrichtet und im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Auf je 500 Seelen wird ein Wahlmann ernannt. Als Wahlmann kann jeder bayerische Staatsbürger (von über 25 Jahren), der die Eigenschaften des Wählers hat, gewählt werden. Als Abgeordneter ist wählbar, wer die Eigenschaften als Wähler besitzt und über 30 Jahre alt ist. Die Wahlperiode ist 6 Jahre. Die Wahl wird bei beiden Handlungen schriftlich mit unterzeichneten Wahlzetteln vorgenommen. Die Gewählten müssen absolute Stimmenmehrheit für sich haben. (Pözl, Verfassungsrecht § 191 und 192.)

3) Königreich Sachsen. Nach der Verfassungsurkunde von 1831 § 63 gehören zu der ersten Kammer folgende Mitglieder a. die volljährigen Prinzen des königlichen Hauses; b. das Hochstift Meissen durch einen Deputirten seines Mittels; c. der Besitzer der Herrschaft Wildenfels; d. die Besitzer der fünf schönburgischen Reccessherrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein durch einen ihres Mittels; e. ein Abgeordneter der Universität Leipzig, welcher von selbiger aus dem Mittel ihrer ordentlichen Professoren gewählt wird;

f. der Besitzer der Standesherrschaft Königsbrück und der der Standesherrschaft Reibersdorf; g. der evangelische Oberhofprediger; h. der Dekan des Domstiftes St. Petri zu Bautzen, zugleich in seiner Eigenschaft als höherer katholischer Geistlicher und, im Falle der Behinderung oder der Erledigung der Stelle, einer der drei Kapitularen des Stifts; i. der Superintendent zu Leipzig; k. ein Abgeordneter des Kollegiatstiftes zu Wurzen aus dem Mittel des Kapitels; l. die Besitzer der vier schönburgischen Lehensherrschaften Rochsburg, Wechselburg, Penig und Remissen durch einen ihres Mittels; m. zwölf auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Besitzer von Rittergütern und anderen grösseren ländlichen Gütern; n. zehn vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Rittergutsbesitzer; o. die erste Magistratsperson der Städte Dresden und Leipzig; p. die erste Magistratsperson in sechs vom Könige unter möglichster Berücksichtigung aller Theile des Landes, nach Gefallen zu bestimmenden Städten; q. fünf vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Mitglieder (Gesetz vom 3. December 1868 III.).

Die zweite Kammer bestand nach der Verfassungsurkunde von 1831 aus 25 Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, 25 Abgeordneten der Städte, 25 Abgeordneten des Bauernstandes, fünf Vertretern des Handels- und Fabrikwesens. Durch das Gesetz, die Wahl für den Landtag betreffend vom 3. December 1868, ist auch in Sachsen das ständische Prinzip vollständig beseitigt und besteht jetzt die zweite Kammer aus 35 Abgeordneten der Städte und 45 der ländlichen Wahlbezirke. Zur Stimmberechtigung ist die Erfüllung des 25. Lebensjahres erforderlich; die Wähler müssen Grundeigenthum besitzen oder wenigstens einen Thaler an direkten Steuern bezahlen. Wählbar ist, wer das 30. Jahr vollendet hat und an Grund- oder an direkter Personalsteuer wenigstens 10 Thaler bezahlt. Singulär ist die Bestimmung, dass dienstthuende Staatsminister nicht wählbar sind. Das Wahlverfahren ist direkt.

4) Württemberg. Die württembergische Kammer der Standesherrn besteht nach der Verfassungsurkunde vom 25. September 1819: a. aus den Prinzen des königlichen Hauses; b. aus den Häuptern der fürstlichen und gräflichen Familien und den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsstimme geruht hat; c. aus den vom Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern. Zu erblichen Mitgliedern kann der König nur solche Gutsbesitzer aus dem standesherrlichen oder ritterschaftlichen Adel ernennen, welche von einem mit Fideicommiss belegten, nach dem Recht der Erstgeburt sich vererbenden Grundvermögen im Königreiche, nach Abzug der Zinsen aus den darauf haftenden Schulden, eine Revenue von wenigstens 6000 Gulden beziehen. Die Zahl sämmtlicher von dem Könige erblich oder auf Lebenslang ernannten Mitglieder darf den dritten Theil der übrigen Mitglieder der ersten Kammer nicht übersteigen. Die zweite Kammer besteht: a. aus 13 Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, welche von diesem aus seiner Mitte gewählt werden; b. aus den sechs protestantischen Generalsuperintendenten; c. aus dem Landesbischofe, einem von dem Domkapitel aus dessen Mitte gewählten Mitgliede und dem der Amtszeit nach ältesten Dekan katholischer Konfession; d. aus



dem Kanzler der Landesuniversität; e. aus einem gewählten Abgeordneten von jeder der sieben Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen; f. aus einem gewählten Abgeordneten von jedem Oberamtsbezirke (63). Bei den Wahlen der Städte und Oberamtsbezirke sind alle württembergischen Staatsbürger wahlberechtigt, welche im Wahlbezirke ihren Wohnsitz oder nicht vorübergehenden Aufenthalt haben und nicht (wegen Gant, Vormundschaft, Verbrechen, Empfang von Armenunterstützung, geringeren Alters als 25 Jahre) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Die Wählbarkeit zum Abgeordneten setzt im allgemeinen die gleichen Eigenschaften, wie die Wahlberechtigung voraus, weiter ist noch Vollendung des 30. Lebensjahres erforderlich. Wahlperiode 6 Jahre. Sämmtliche Wahlen erfolgen durch geheime Stimmgebung nach absoluter Stimmenmehrheit und direkt. Eine gültige Wahl kommt nur durch Abstimmung von mehr als der Hälfte der Wahlberechtigten zu Stande (Prof. Hack, Zeitschr. für die gesammte Staatsw. B. 27. 1871. S. 530).

5) Baden. Die erste Kammer setzt sich zusammen: a. aus den Prinzen des grossherzoglichen Hauses; b. aus den Häuptern der standesherrlichen Familien; c. aus dem Landesbischöfe und einem vom Grossherzog lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten; d. aus acht Abgeordneten des grundherrlichen Adels; e. aus zwei Abgeordneten der Landesuniversitäten (auf 4 Jahre von den ordentlichen Professoren gewählt aus Professoren, Gelehrten und Staatsdienern); f. aus den vom Grossherzog ohne Rücksicht auf Stand und Geburt ernannten Personen, deren Zahl aber acht nicht übersteigen darf. Die zweite Kammer besteht aus 22 Abgeordneten bestimmter Städte und 41 der Aemter (zusammen 63). Das Wahlverfahren ist indirekt. Alle Staatsbürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt und in dem Wahlbezirke ihren Wohnsitz haben, sind, vorbehaltlich der besonderen gesetzlichen Ausnahmen, bei der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar. Zum Abgeordneten kann ohne Rücksicht auf Wohnort ernannt werden jeder Staatsbürger, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und die Wählbarkeit zum Wahlmann besitzt. Die früher bestandene Beschränkung der Wählbarkeit auf Angehörige der christlichen Konfession, sowie der Wählbarkeitscensus ist beseitigt. Die Abgeordneten der Städte und Aemter werden auf 4 Jahre gewählt, sie werden alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert.

6. Grossherzogthum Hessen. Die erste Kammer besteht: a. aus den volljährigen Prinzen des grossherzoglichen Hauses; b. aus den Häuptern standesherrlicher Familien, welche sich in dem Besitz einer oder mehrerer Standesherrschaften im Grossherzogthum befinden; c. aus dem Senior der Familie der Freiherren von Riedesel; d. aus dem katholischen Landesbischof oder einem andern katholischen Geistlichen, als dessen Stellvertreter; e. aus einem protestantischen Geistlichen, welchen der Grossherzog dazu auf Lebenszeit mit der Würde eines Prälaten ernannt, oder einem andern protestantischen Geistlichen als Stellvertreter; f. aus dem Kanzler der Landesuniversität oder dessen Stellvertreter; g. aus zwei Mitgliedern, welche der im Grossherzogthum genügend mit Grundeigenthum angesessene Adel aus seiner Mitte wählt; h. aus höch-

stens 12 ausgezeichneten Staatsbürgern, welche der Grossherzog auf Lebenszeit dazu beruft. Zur zweiten Kammer wählen die acht grösseren Städte 10, die kleineren Städte und Landgemeinden 40 Abgeordnete. Gesetz, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahl der Abgeordneten betreffend, vom 8. November 1872, wodurch die Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 17. December 1820 mannigfach abgeändert sind.

B. Staaten mit Einer Kammer.

7) Sachsen-Weimar. Nach dem Gesetze über die Wahlen der Landtagsabgeordneten vom 6. April 1852 besteht der Landtag aus 31 Abgeordneten. Dieselben gehen aus folgenden Wahlen hervor: a. einer aus der Wahl der begüterten ehemaligen Reichsritterschaft, welcher nach der Bundesakte Landstandschaft zugesichert ist; b. vier aus der Wahl der Besitzer eines inländischen Grundeigenthums von wenigstens 1000 Thaler jährlicher Rente; c. fünf aus der Wahl derjenigen Staatsunterthanen, welche aus andern Quellen, als dem Grundbesitze, ein jährliches Einkommen von wenigstens 1000 Thaler beziehen; d. 21 aus allgemeinen Wahlen im ganzen Grossherzogthum. Das Wahlverfahren ist indirekt. Zur Theilnahme an der Wahl von Wahlmännern, wie an der eines Abgeordneten, ist berechtigt jeder volljährige männliche Staatsangehörige, welcher das Bürgerrecht in einer Gemeinde des Grossherzogthums besitzt. Wählbar als Abgeordneter ist jeder männliche Staatsunterthan, welcher mindestens 30 Jahre alt, unbescholten und selbständig ist. Als selbständig wird erachtet, »wer nicht unter Zustandsvormundschaft steht und ein Einkommen hat, welches ihn und seine Familie ernährt«.

8) Für das Grossherzogthum Oldenburg besteht ein in einer Kammer vereinigt Landtag, dessen Mitglieder in gesetzlich bestimmten Wahlkreisen durch Wahlmänner, behufs deren Wahl das Grossherzogthum in Wahlbezirke eingetheilt ist, gewählt werden. Die stimmberechtigten Urwähler eines Wahlbezirkes wählen auf je 300 Einwohner einen Wahlmann, sämtliche Wahlmänner eines Wahlkreises auf je 6000 Einwohner einen Abgeordneten. Stimmberechtigt als Urwähler, wählbar zum Wahlmann und Abgeordneten ist jeder selbständige Staatsbürger, welcher das 25. Lebensjahr vollendet hat. Die Urwähler wählen in drei Klassen und zwar jede Klasse in besonderer Wahlversammlung ein Drittheil der Wahlmänner des Bezirkes. Für die Eintheilung in die drei Klassen ist, wie in Preussen, der gezahlte Steuerbetrag massgebend. Geheime Abstimmung. Wahlperiode 3 Jahre.

9) Braunschweig. Nach dem Gesetze über die Zusammensetzung der Landesversammlung vom 22. November 1851 besteht dieselbe aus 46 Abgeordneten, von diesen senden 10 die Stadtgemeinden, 12 die Landgemeinden, 21 die Höchstbesteuerten, 3 die evangelische Geistlichkeit. Die Höchstbesteuerten zerfallen in drei Abtheilungen nach der Grundsteuer, nach der Gewerbesteuer, nach den den vorstehenden Steuern nicht unterworfenen Berufsständen. Das Nähere über die Art der Wahlen, die Stimmberechtigung und das Verfahren bei denselben bestimmt das Wahlgesetz vom 23. November 1851. Oeffentliche Wahl durch Abstimmung

zu Protokoll. Wahlperiode 6 Jahre; alle 3 Jahre tritt die Hälfte der Abgeordneten aus.

10) In Sachsen-Meiningen besteht der Landtag aus 24 Abgeordneten, von welchen 4 von den höchstbesteuerten Grundbesitzern, 4 von denen, welche die höchsten Personalsteuern zahlen, 16 von den übrigen Angehörigen des Herzogthums gewählt werden. (Gesetze vom 20. Juli 1871 und 24. April 1873.)

11) Sachsen-Altenburg. Der Landtag besteht nach dem Gesetze vom 31. Mai 1870 aus 30 Abgeordneten, 9 der Städte, 12 des platten Landes und 9 der Höchstbesteuerten.

12) Sachsen-Koburg und Gotha. Für jedes der beiden Herzogthümer Koburg und Gotha besteht ein besonderer Landtag. In Bezug auf diejenigen Verhältnisse, Angelegenheiten und Einrichtungen, welche als gemeinsame für beide Herzogthümer erklärt sind, übt ein gemeinschaftlicher Landtag die der Landesvertretung zustehenden Rechte aus. Der Landtag für Koburg besteht aus 11, der für Gotha aus 19 aus allgemeinen indirekten Wahlen hervorgehenden Mitgliedern. Diese 30 Abgeordneten bilden jetzt zugleich den gemeinsamen Landtag für beide Herzogthümer.

13) Anhalt. Die Landstände des Herzogthums bestehen, nach dem Gesetze vom 19. Februar 1872, aus 2 vom Herzog für die Dauer der Landtagsperiode zu ernennenden, 8 von den meistbesteuerten Grundbesitzern, 2 von den meistbesteuerten Handel- und Gewerbetreibenden, 14 von den übrigen Wahlberechtigten der Städte und 10 von den übrigen Wahlberechtigten des platten Landes in indirekten Wahlen ohne Census zu wählenden Mitgliedern.

14) Schwarzburg-Sondershausen. Der Landtag besteht aus 5 vom Fürsten ernannten, 5 von den Höchstbesteuerten und 5 durch allgemeine Wahlen gewählten Abgeordneten.

15) Schwarzburg-Rudolstadt. Nach der Verfassung vom 21. Mai 1854 und dem Gesetze vom 16. November 1870, die Abänderung des Grundgesetzes betreffend, besteht der Landtag aus 4 von den Höchstbesteuerten gewählten und 12 aus allgemeinen Wahlen hervorgehenden Abgeordneten.

16) Waldeck. Der Landtag besteht aus 12 Abgeordneten aus dem Fürstenthum Waldeck und 3 Abgeordneten aus dem Fürstenthum Pyrmont, welche von den kreisweise in Wahlverbände zusammengelegten Ortsgemeinden durch allgemeine indirekte Wahlen ernannt werden. Ausserdem hat noch jedes Fürstenthum seinen Speciallandtag.

17) Reuss ä. L. Nach dem Verfassungsgesetze vom 28. März 1867 besteht der Landtag aus 12 Abgeordneten, von denen 3 vom Fürsten ernannt, 2 von den Rittergutsbesitzern, 2 von der Stadt Greiz, 1 von Zeulenroda, 4 von den Landgemeinden auf 6 Jahre gewählt werden.

18) Reuss j. L. Nach dem revidirten Staatsgrundgesetz vom 14. April 1852 und dem Gesetz vom 20. Juni 1866, die Aenderung einiger Theile des Verfassungsgesetzes betreffend, besteht die Landesvertretung aus 16 Abgeordneten, nämlich dem Besitzer des Paragiums Köst-

ritz, 3 Abgeordneten der Höchstbesteuerten und 12 aus allgemeinen direkten Wahlen hervorgehenden Abgeordneten.

19) Schaumburg-Lippe. Nach dem Landesverfassungsgesetze vom 17. November 1868 besteht die Landesvertretung aus 15 Mitgliedern; davon werden durch die Ritterschaft 1, die Städte 3, die Bauern 7 gewählt, dazu kommen 2 vom Fürsten ernannte Abgeordnete, 1 Vertreter der Geistlichkeit, 1 aus der Mitte der übrigen Studirten erwählt.

20) Lippe. Das in der Verfassung vom 6. Juli 1836 enthaltene Wahlgesetz ist durch ein neues Wahlgesetz vom 3. Juli 1876 ersetzt, demnach besteht der Landtag aus 21 Abgeordneten, 7 der Höchstbesteuerten und 14 von den übrigen in 2 Klassen der Wahlberechtigten durch direkte Wahlen gewählten Abgeordneten.

C. Mecklenburgs altständischer Landtag.

Die einzigen deutschen Staaten, welchen es bis jetzt an einer neuen Verfassungsurkunde und einer eigentlichen Volksvertretung fehlt, sind die beiden Grossherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz. Hier ist noch die ganze altlandständische Verfassung des vorigen Jahrhunderts unverändert erhalten auf Grundlage des Erbvergleichs von 1755. Die Landstände bilden eine Korporation, »das Korps der Ritter- und Landschaft«, welches der Landesherrschaft, als ein die ständischen Rechte ausübendes Rechtssubjekt, gegenübersteht. Das Korps der Ritter- und Landschaft zerfällt wieder in das Korps der Ritterschaft und das Korps der Landschaft. Das ritterschaftliche Landstandschaftsrecht haftet auf gewissen Gütern; wer mit einem solchen Gute angesessen ist, ist Mitglied der Ritterschaft, er sei adelig oder nicht. Sämmtliche Rittergutsbesitzer (etwa 700) haben Virilstimmen. Die Landschaft bilden die Deputirten aus den Magistraten von 38 Schwerinischen und 7 Strelitzischen Städten. Der Bauernstand ist bis auf den heutigen Tag in Mecklenburg vollständig unvertreten. Eine hochprivilegirte Stellung innerhalb der Landschaft nimmt Rostock als sog. Seestadt ein. Ganz ausserhalb des landständischen Verbandes steht Wismar; ebenso bildet das dem Grossherzog von Mecklenburg-Strelitz gehörige Fürstenthum Ratzeburg ein Land für sich, welches im staatsrechtlichen Sinne nicht zu Mecklenburg gehört. Trotz der Theilung Mecklenburgs in zwei Staaten unter zwei verschiedenen Landesherren bilden die Landstände Mecklenburgs ein einheitliches ständisches Korpus in einer unzertrennlichen Union. Es besteht für beide Länder ein gemeinsamer Landtag, ohne dass dadurch der Landeshoheit eines der beiden Regenten Abbruch geschehen soll. Noch heutzutage grossentheils praktisches Staatsrecht giebt E. F. Hagemester, Versuch einer Einleitung in das Mecklenburgische Staatsrecht. Rostock und Leipzig 1793. Vergl. bes. Kap. II, S. 44 ff.